

In seiner „Apologie“ musste sich Erasmus in der damaligen Zeit gegen den Vorwurf zur Wehr setzen, eine kritische Ausgabe der Heiligen Schrift wäre ein Zeichen mangelnder Ehrfurcht vor der Heiligen Schrift; sie ist vielmehr gerade der Ausdruck seiner Liebe zur Heiligen Schrift. Überhaupt ist Erasmus der Auffassung, dass alle Predigt, die sich aus eigener direkter Vertrautheit mit der Schrift nährt, die Herzen der Hörer mehr erreicht als sonstiges theologisches Wissen. (56) Seine grundlegende Maxime „Zurück zu den Quellen“ gilt in erster Linie für den Umgang mit der Heiligen Schrift. P. KNAUER S.J.

THE DECALOGUE IN JEWISH AND CHRISTIAN TRADITION. Edited by *Henning Graf Reventlow* and *Yair Hoffman*. New York/London: T & T Clark International 2011. XIV/172 S., ISBN 978-0-567-21867-4.

Die Wirkungsgeschichte des Dekalogs ist kaum überschaubar und noch keineswegs systematisch aufgearbeitet. Der vorliegende Bd. nimmt exemplarische Aspekte sowohl aus christlicher wie auch aus jüdischer Perspektive in den Blick. Es ist der achte Bd. zu Themen der jüdisch-christlichen Tradition, die aus einer Tagungsreihe hervorgehen, die vom Department of Bible der Tel Aviv University und von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum organisiert wird (xi). Zugleich ist der Bd. dem Gedenken des Mitherausgebers Henning Graf Reventlow gewidmet, der am 9. September 2010 verstarb.

Die insgesamt zehn Beiträge folgen einer chronologischen Ordnung ihres Bezugs zur Rezeptionsgeschichte, wobei die ersten drei Aufsätze Interpretationen zum Dekalog bieten. *E. L. Greensteins* eröffnender Artikel (1–12) erhellt einige Aspekte zur Rhetorik der Zehn Gebote, bereichert durch Beiträge aus der jüdischen Tradition. „Seeing the Thunder: Narrative Images of the Ten Commandments“ betitelt *A. Bartor* seinen Beitrag (13–31), der in kreativer Weise den narrativen Gehalt von Geboten anhand des literarischen Zusammenhang des Dekalogs (13–16), aber auch mit Hilfe von Konzepten kognitiver Linguistik sowie narrativer Psychologie (16–18) und anhand von Dekalog-Verfilmungen illustriert (19f.). Seine „narrative Interpretation“ von Geboten (20–30) zeigt auf: „The narrative reading ... leads to a deeper understanding of the law as part of human culture and emphasizes the fact that law is a phenomenon which reacts to human existence, rather than dominating it“ (31). *Y. Hoffman* untersucht „The Status of the Decalogue in the Hebrew Bible“ (32–49), indem er die Zehn Gebote mit relevanten Texten vergleicht und zum Schluss kommt, dass der Dekalog außerhalb seiner unmittelbaren Kontexte in den Büchern Exodus und Deuteronomium nie direkt thematisiert werde und die einzige mögliche Anspielung auf ihn in Jer 7,8 anzunehmen sei (45). In der abschließenden Reflexion über dieses erstaunliche Dekalog-Schweigen der hebräischen Bibel schließt er eine sehr späte Datierung des Textes aus (46) und hält es für wahrscheinlicher, dass der Dekalog schon innerhalb der hebräischen Bibel eine ambivalente Stellung hatte, die sich in der frühjüdischen Dekalogrezeption spiegelte: Es solle keine Hierarchie innerhalb der Gesetze der Tora favorisiert werden (47).

Die folgenden beiden Beiträge nehmen Fragen der Dekalog-Rezeption im Neuen Testament in den Blick. *G. Nebe* (50–87) analysiert die Stellung der Zehn Gebote bei Paulus, besonders im Römerbrief (61–84). Überzeugend stellt er einen doppelten Zugang zum Dekalog fest: Zum einen verwendet Paulus Dekaloggebote für christliche Paränese (Röm 13), sodass der Dekalog seine ethische Relevanz behält. Zum anderen nimmt Paulus das Begehrensverbot in Röm 7,7 als Ansatz, das Gesetz in seiner Heilsfunktion aus den Angeln zu heben. *P. Wick* geht der Dekalogrezeption im Jakobusbrief und in der Bergpredigt nach (88–96). Die intensive Interpretation des sechsten und siebten Gebotes in Mt 5 zeige diese Gebote in radikalisierter Auslegung als Schlüssel zur Konkretisierung der Nächstenliebe, und der Jakobusbrief interpretiere das Verbot zu Töten sogar als Zusammenfassung des Dekalogs (96).

Zwei weitere Artikel widmen sich der jüdischen und christlichen Dekalogrezeption in der Antike – im frühen Judentum sowie bei Augustinus. *A. Oppenheimer* stellt wichtige talmudische Quellen zur Eliminierung des Dekalogs aus dem täglichen Gebet sowie aus Phylakterien in den ersten christlichen Jahrhunderten dar (97–105) – Zeugnis einer frühen Abgrenzung gegen das Christentum, das dem Dekalog eine weit übergeordnete

Rolle gegenüber der übrigen Tora beimaß. W. Geerlings' Beitrag zum Dekalog bei Augustinus (106–117) zeigt dessen Textfassung der Zehn Gebote (107–111), nennt Aspekte seiner theologischen Interpretation (112f.; zur Zahlensymbolik 117) und analysiert exemplarisch zwei Predigten (113–116). Dem Dekalog komme keine zentrale Rolle in Augustinus Katechumenen-Katechese zu (116).

Die letzten drei Aufsätze beziehen sich auf christliche Dekalogrezeption vom Mittelalter bis zur Gegenwart. C. Frey betitelt seinen Beitrag „Natural Law and Commandments: Conditions for the Reception of the Decalogue since the Reformation“ (118–131). Er vergleicht zuerst das Verhältnis von Naturgesetz und Gebot bei Thomas von Aquin und Luther (118–125), geht dann dem Verständnis des Naturgesetzes bei Melancthon nach (125–127) und zieht die Fragestellung weiter zu Kant (128–130) bis hin zu gegenwärtigen rechtsphilosophischen Fragestellungen (130f.). H. Graf Reventlow geht auf die Zehn Gebote in Luthers Katechismen ein (132–147) und hebt deren bleibende Bedeutung hervor. Der abschließende Artikel wird von F.-H. Beyer und M. Waltemathe verantwortet. Beyer nennt Beispiele für das Tafelmotiv in jüdischer und christlicher Ikonographie (148–155), während Waltemathe „Transformationen in der Populärkultur“ anhand von Filmen, einem Computerspiel und Erfahrungen im Schulunterricht darstellt (155–163). Waren alle vorangehenden Artikel in wissenschaftlichem Stil gehalten, wird im letzten Beitrag keine wissenschaftliche Literatur, sondern Wikipedia zitiert (157).

Der vorliegende Bd. bietet keine systematische Darstellung der Dekalogrezeption in Judentum und Christentum. Dennoch beinhalten die Artikel teils kreative Ansätze und neue Einsichten, die das Buch insgesamt zu einem wichtigen Beitrag zur Rezeptionsgeschichte des Dekalogs machen – ein Feld, das in einer Fülle von Einzelaspekten schon bearbeitet, doch noch nie in seinem vollen Umfang in den Blick genommen wurde. Diesem Desiderat soll eine Konferenz zur Dekalogrezeption im April 2011 in Oxford begegnen.

D. MARKL S.J.

WOLF, HUBERT (HG.), *Römische Inquisition und Indexkongregation*. Grundlagenforschung II–III 1701–1813. Paderborn [u. a.]: Schöningh 2009/2010.

– SYSTEMATISCHES REPERTORIUM ZUR BUCHZENSUR 1701–1813. Inquisition (bearbeitet von Bruno Boute, Cecilia Cristellon und Volker Dinkels) und Indexkongregation (bearbeitet von Andrea Badea, Jan Dirk Busemann und Volker Dinkels). In 2 Bänden. CXIX/1468 S., ISBN 978-3-506-76834-6.

– PROSOPOGRAPHIE VON RÖMISCHER INQUISITION UND INDEXKONGREGATION 1701–1813. Von Herman H. Schwedt unter Mitarbeit von Jyri Hasecker, Dominik Höink und Judith Schepers. In 2 Bänden (A–L und M–Z). 1331/CLVII S., ISBN 978-3-506-76835-3.

Was 2005 für das „lange“ 19. Jhdt., d. h. die Zeit von 1814 bis 1917 geleistet und in dieser Zs. (82 [2007], 128–132) vom Rez. besprochen worden ist, bieten diese Bde. für das 18. Jhdt., d. h. die Zeit von 1701 bis 1813 (genauer bis 1808, da in den folgenden Jahren, der Zeit der französischen Okkupation und der Gefangenschaft Pius VII., die Arbeit der beiden Kongregationen zum Stillstand kommt). Es ist ein Repertorium, welches in chronologischer Gliederung jedem, der in den Archiven von Inquisition und Index über die Verurteilung eines Buches forschen will, hilft, die entsprechenden Akten zu finden. Die beiden Einführungen von Hubert Wolf (= W.), jeweils auch in Italienisch, Englisch und Spanisch übersetzt, bieten bereits einige interessante generelle Feststellungen. Grundsätzlich unterscheidet sich die Arbeit der Inquisition in diesem Zeitraum von der im 19. Jhdt. u. a. durch zwei Merkmale: Einmal handelt es sich nicht bloß um die nachträgliche Zensur bereits erschienener Werke, sondern auch um eine „Präventivzensur“. Zum anderen steht die römische Inquisition damals mit anderen untergeordneten Inquisitionsbehörden im Italien außerhalb des Kirchenstaates in Verbindung, daher lokal und regional stärker verwurzelt. In diesem Zeitraum befasste sich die römische Inquisitionsbehörde mit ca. 1.700 Büchern, von denen sie ca. 550, also etwa ein Drittel, verbot (im 19. Jhdt. etwas über ein Viertel). Die Indexkongregation setzte von derselben Zahl etwa 1.100 auf die Verbotliste. Seltsamerweise ist jedoch die Zeit ab 1780, von der man angesichts der Flut heterodoxer Literatur eine gesteigerte Aktivität erwarten würde, für